

Merkblatt Wehrübungen

1. Begriffsbestimmungen

Übungen nach dem Soldatengesetz entsprechen Wehrübungen nach dem Wehrpflichtgesetz.

2. Zweck der Wehrübungen und Übungen

Wehrübungen/Übungen dürfen alleine nur dienstlichen Zwecken dienen.

Sie werden zur Herstellung der Einsatzbereitschaft von Truppenteilen und Dienststellen im Frieden durchgeführt und dienen darüber hinaus zur Gewährleistung oder Steigerung der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit von Truppenteilen / Dienststellen.

Sie unterliegen dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Persönliche Gründe des Reservisten oder der Reservistin (z.B. der Wunsch eine Wehrübung zu leisten, Arbeitslosigkeit, Hinzuverdienst, Überbrückung von Wartezeiten) sind nicht geeignet, eine Anforderung zu Wehrübungen/Übungen zu begründen.

3. Schutzfristen

Reservisten oder Reservistinnen dürfen ohne ihre Zustimmung frühestens **zwölf Monate** nach Beendigung einer Wehrdienstleistung/Dienstleistung zu einer erneuten Wehrdienstleistung/Dienstleistung einberufen/herangezogen werden.

4. Ankündigungen von Wehrübungen

Bei Anforderungen von Reservisten/Reservistinnen zu Wehrübungen/Übungen, bei denen der zuletzt geleistete Wehrdienst mehr als **zwei Jahre** zurückliegt, werden diese durch ein Anhörungsschreiben des Kreiswehrrersatzamtes informiert.

5. Altersgrenzen

Wehrübungen und Übungen können grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Jahres oder Monats geleistet werden, in dem der Reservist oder die Reservistin das **60. Lebensjahr** vollendet. Darüber hinaus sind Wehrübungen/Übungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das **65. Lebensjahr** vollendet wird, u.a. nur dann zulässig, wenn der Reservist oder die Reservistin früherer Berufssoldat oder frühere Berufssoldatin ist..

6. Man unterscheidet folgende Wehrdienststarten:

Der nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG) zu leistende Wehrdienst umfasst:

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. **die Wehrübungen (§ 6),**
3. **die besondere Auslandsverwendung (§ 6a),**
4. den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b),
5. **die Hilfeleistung im Innern (§ 6c)** und
6. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Der Wehrdienst kann auch freiwillig geleistet werden. Freiwilliger Wehrdienst nach den Nr. 2, 3 und 5 kann auch nach dem Ende der Wehrpflicht bis längstens **zum 65. Lebensjahr** geleistet werden.

7. Dauer der Wehrpflicht

Für Mannschaften und Ungediente endet die Wehrpflicht im Frieden mit Ablauf des Jahres, in dem das **45. Lebensjahr** vollendet wird. Im Spannungs- und Verteidigungsfall endet die Dienstleistungspflicht für diesen Personenkreis mit Ablauf des Jahres, in dem **das 60. Lebensjahr** vollendet wird.

Für Offiziere und Unteroffiziere endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem das **60. Lebensjahr** vollendet wird.

8. Status Soldat als Wehrübender

Sie erhalten für den im Einberufungsbescheid angegebenen Zeitraum den Status Soldat, mit allen Rechten und Pflichten. Die Rechte beinhalten beispielsweise das Tragen der Uniform oder auch die finanziellen Leistungen bzw. Sachleistungen. Neben Unterkunft Verpflegung und Bekleidung erhalten Sie Wehrsold, besondere Zuschläge für Beordnete und auf Antrag Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

9. Gesamtdauer der Wehrübungen

Wehrübungen und Übungen dauern grundsätzlich höchstens **drei Monate**.

Wehrpflichtige können nach § 6 WPfIG zu Wehrübungen bis zu folgender gesetzlichen Gesamtdauer einberufen werden:

- **Offiziere** **12 Monate,**
- **Unteroffiziere** **9 Monate,**
- **Mannschaften** **6 Monate.**

Nur für diese gesetzliche Gesamtdauer wird auch der volle gesetzliche Schutz erteilt. Bei Überschreiten dieser Gesamtdauer (12M, 9M, 6M) besteht Arbeitsplatzschutz nur noch für **sechs Wochen** Wehrübung im Kalenderjahr.

Somit sind **Pflicht(wehr)dienstleistungen** („Pflichtwehrübungen“) alle Wehrübungen / Übungen – auch die aufgrund freiwilliger Meldung oder mit Zustimmung des Reservisten oder der Reservistin durchgeführten - bis zum Erreichen der Gesamtdauer von Wehrübungen / Übungen.

Freiwillige Wehrübungen/Übungen sind Wehrdienstleistungen von Reservisten / Reservistinnen:

- nach Überschreiten der gesetzlichen Gesamtdauer oder
- der jeweils maßgebenden Altersgrenze oder
- von nicht wehr- oder dienstpflichtigen Personen, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem das **65. Lebensjahr** vollendet wird.

10. Dauer von Einzelwehrübungen / Einzelübungen

Eine Einzelwehrübung / Einzelübung dauert mindestens **vier Tage** und grundsätzlich höchstens **drei Monate**. Soll die Höchstdauer von **drei Monaten** überschritten werden, bedarf es hierzu einer Ausnahmegenehmigung vom BMVg. Diese wird für eine längstens **sechs Monate** dauernde

Einzelwehrrübung / Einzelübung erteilt, soweit sie der erforderlichen Kompensation von fehlenden Personal dienen. Soweit diese Wehrdienstleistung / Dienstleistung den Zeitraum von **drei Monaten** überschreitet, ist dazu die Zustimmung des Reservisten / der Reservistin und der Arbeitgeberseite erforderlich.

Darüber hinaus darf die Summe aller Einzelwehrrübungen / Einzelübungen in einem **Kalenderjahr** einen Zeitraum von **sechs Monaten** grundsätzlich nicht überschreiten.

11. Zustimmung der Arbeitgeberseite / der Dienstbehörde

Die schriftliche Zustimmung der Arbeitgeberseite/der Dienststelle ist von dem Übungsstruppenteil/der Übungsdienststelle einzuholen:

- Für Wehrrübungen und Übungen von mehr als **drei Monaten** Dauer,
- Für Wehrrübungen und Übungen, soweit sie nach Erreichen der gesetzlichen Gesamtdauer **sechs Wochen** im Kalenderjahr überschreiten, und
- Für Übungen zur Ausbildung für eine besondere Auslandsverwendung, wenn für die besondere Auslandsverwendung selbst die Zustimmung erforderlich ist.

12. Was können Sie tun, wenn Sie Wehrrübungen leisten wollen?

- Haben Sie noch Verbindung zu Ihrem ehemaligen Truppenteil – sofern dieser noch besteht - so wenden Sie sich an diese Dienststelle (S1-Offz/S1-Fw) und fragen dort wegen Wehrrübungsmöglichkeiten nach.
- Sie können diese Nachfrage auch bei jedem anderen („Wunsch“-) Truppenteil starten oder
- wenden Sie sich an Ihr zuständiges KWEA und bekunden dort Ihr Interesse, weiterhin freiwillig als Reservist aktiv zu bleiben und sich durch Wehrrübungen aus-, fort- und weiterbilden zu wollen. Der Hinweis auf Ihr freiwilliges Engagement ist wichtig, weil die Freiwilligkeit neben anderen Kriterien (Fachtätigkeit, aktueller Ausbildungsstand etc.) bei einer Mob-Beorderung besonders berücksichtigt wird.

Der Vordruck „Einverständniserklärung für eine Beorderung“ ist bei der Truppe bzw. dem KWEA vorrätig.

13. Noch Fragen?

Rufen Sie an: 0228 – 25 909 – 18 (vormittags) oder senden Sie eine E-Mail an: dieter.friebe@vdrbw.de